

**Vortrag „Erneuerbare ins Netz“
6. Mai DUH Berlin**

Prof. Klaus Werk
HS RM

Grundsatz

- Die Realisation der Energiewende ist an ein leistungsstarkes Netz zwischen Produktion und Verbrauch gebunden
- Dabei sind große Räume und lange Strecken zu überwinden
- Dies ist in planungsbezogen sehr kurzer Zeit zu realisieren
- Eine Vielzahl von Gebietskörperschaften sind dabei betroffen, die teilweise nur durchleitende Funktionen erfüllen
- Die Akzeptanz des Energieträgers hängt stark von der Akzeptanz der verwendeten Technologien und Trassierungen ab.

Grundsatz

- **Das EnLAG hat für eine bestimmte Zahl von Vorhaben seine Funktion erfüllt; dabei wurden nicht unerhebliche Probleme ausgelöst.**
- **Die Erzeugung, Transport und Einsatz erneuerbarer Energien muss auf eine breite Akzeptanz und Zustimmung gebaut werden und muss den Anforderungen des Umwelt- und Naturschutzes in besonderer Weise gerecht werden, um die Funktionen zu rechtfertigen mit Ziel der nachhaltigen Nutzung der Naturgüter**
- **Partizipationsrechte und die Rechte der gerichtlichen Überprüfbarkeit sind bedeutsam und dürfen hierbei nicht ausgehebelt werden.**

Grundsatz und EnLAG

- **Das EnLAG ist damit für die jetzt neu anstehenden großen Vorhaben so nicht anwendbar bzw. in seiner Anlage nicht erweiterbar; davon ist abzuraten.**
- **Notwendig dagegen wird ein rasches und konsistentes Verfahren, das auf eine breite Akzeptanzbildung abgestellt ist.**
- **Unabhängig des Verfahrens ist dazu eine breite Öffentlichkeitskampagne für die Durchsetzung der Erneuerbaren unbedingt notwendig. Die überregional wirksame Netzstruktur muss dazu begreifbar werden und die Einsicht zum Ausbau der Erneuerbaren und ihrer Netze.**

Verwaltungsverfahren

- Für die Rede stehenden Anlagen und Leitungen ist ein Planfeststellungsverfahren erforderlich.
- Dies ergibt sich aus dem Energiewirtschaftsgesetz und dem UVPG.
- Für die Rede stehenden Anlagen und Leitungen ergibt sich das grundlegende Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des UVPG.
- Die Anlagen und Leitungen stellen Eingriffe in Natur und Landschaft dar, die der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen und Kompensationspflichten nach sich ziehen, die sicherzustellen sind.

Verwaltungsverfahren

- Die in Rede stehenden Anlagen und Leitungen können besonders geschützte Arten erheblich beeinträchtigen, so daß sich für den Bau besondere artenschutzrechtliche Beachtungspflichten ergeben.
- Diese Anlagen und Leitungen sind oftmals unverträglich zu ausgewiesenen Schutzgebieten nach Naturschutzrecht wie z.B. NSG oder gegenüber den Gebieten NATURA 2000; hier ist auf eine verträgliche Trassierung abzustellen, da sich durchweg Alternativen aufdrängen werden.
- Insbesondere Wälder und Feuchtgebiete können besonders beeinträchtigt werden und bedürfen der besonderen Bewertung. Forst- und Naturschutzrecht sind hier besonders berührt.

Planungsverfahren

- Die hier relevanten Trassieren sind raumordnerisch relevant.
- Die Trassen lassen sich kurzfristig nicht in ihrem Gesamtverlauf nicht in den Regionalplänen und LEP darstellen.
- Durchweg kommt es daher zu Raumordnungsverfahren. Hier ist eine Raumverträglichkeit unter Würdigung adäquater Alternativen und Varianten zu gewährleisten.
- Die hohe Relevanz einer umweltverträglichen Lösung ergibt sich aus dem ROG selbst, aus dem UVPG und dem neuen BNatSchG, - jeweils mit Maßgaben der Alternativenprüfung, um eine Lösung mit geringsten Beeinträchtigungen herbeizuführen.

Planungsverfahren

- Die Variantenprüfung schließt eine Optimierung der technischen Ausführung ein; dies ergibt sich sowohl aus der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht wie dem UVPG.
- Verkabelungen sind daher generell durchzusetzen, wo sie technisch mit zumutbarem Aufwand zu realisieren sind (bis 110 KV, Kurzstrecken auch bei 380 KV)
- Überregionale Neutrassierungen werden für die Gleichstromführung notwendig werden.
- Nach BNatSchG, ROG und BauGB ergeben sich dazu Maßgaben der Bündelung mit anderen linearen Infrastrukturen (Ver- und Entsorgung, Energie, Verkehr).

Planungsverfahren

- Eine generelle Feststellung von neuen Trassen mit gleichzeitiger Einschränkung von Einwendungsmöglichkeiten nach der VwGO nach dem EnLAG sind nicht adäquat und auch mit den Grundzügen der Verfassung in Bezug auf die Aufgaben der Exekutive und ordnungsgemäßer Verwaltungsverfahren kaum vereinbar.
- Daraus ergibt sich die Notwendigkeit von Raumordnungsverfahren mit anschließender Planfeststellung mit jeweiliger UVP und Beachtung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen.

Tatbestandsmerkmale

Von ausschlaggebender Bedeutung werden hierbei die folgenden Gesichtspunkte sein:

- **Gewährleistung der Alternativenprüfung und der Orientierung auf eine Lösung mit geringsten Umweltauswirkungen**
- **Ausschluss beeinträchtigender Wirkungen auf NATURA 2000 und spezielle Schutzgebiete (NP; NSG)**
- **Weitgehende Vermeidung von Beeinträchtigungen auf Wälder und Feuchtgebiete.**
- **Schonung von Schwerpunkten der freiraumgebunden stillen Erholung (NP)**

Tatbestandsmerkmale

- **Meidung von Siedlungsbereichen**
- **Bündelung mit anderen Infrastrukturtrassen**
- **Ausschluss stark sichtexponierter Gebirgsquerungen**
- **Meidung von kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteilen**
- **Ausschluss von Beeinträchtigungen auf besonders geschützte Arten, namentlich Vögel und Fledermäuse**
- **Abarbeitung artenschutzrechtlicher Erfordernisse**
- **Ermittlung und Umsetzung des Kompensationsbedarfs in den Regionen und betroffenen Landschaftsräumen**

Masterplan

- **Notwendig erscheint eine Korridorbestimmung auf Basis der Regionalpläne in Wahrung der Bestimmungen zur Umweltverträglichkeit und den naturschutzrechtlichen Erfordernissen.**
- **Zu beachten ist, daß eine Vielzahl von Regionen und damit Plänen vom Vorhaben erfasst werden.**
- **Für die baureife Umsetzung ergeben sich dann Planfeststellungsverfahren (mit UVP und Naturschutzerfordernissen) für einzelne Abschnitte in den Ländern / Regionen mit Wahrung aller Rechtsmittel.**

Masterplan

- Um dies in einem konsistenten und stimmigen Verfahren für die gesamten Strecken einschließlich aller Optimierungen zu gewährleisten, wird ein informelles Vorverfahren in Form eines Masterplans vorgeschlagen; dieser Masterplan kann mehrere oder einzelne große Strecken umfassen.
- Dieser Masterplan soll in einer Entwurfsfassung einer Meditation in den einzelnen Regionen unterworfen und dafür begründbar vorgelegt werden; maßgeblich dafür wird die Herleitung von Bedarf und Optimierungslösung.
- Die Ergebnisse sind dann für die Ebene der raumordnungsverfahren aufzubereiten. An diesen Ergebnissen setzt die spätere Planfeststellung abschnittsweise an.

Masterplan

Für ein solches Vorgehen sind folgende Maßgaben zu beachten:

- **Solide Vorbereitung und Herleitung mit Bedarfsbegründung**
- **Verständlichmachung der Führung im betroffenen Raum**
- **Breite Informationssicherung in der Bevölkerung (Publikation, Medien)**
- **Harte Zeitplanung und Zügigkeit des Vorgehens**
- **Finanzielle Absicherung für das informelle Verfahren**
- **Ergebnissicherung und Transparenz**
- **Qualifizierte Mediatoren in den Regionen (überörtlich)**

Masterplan

In einer Ausgangsanalyse und zur Optimierung der Trassierung ist in einer gutachterlichen Untersuchung zum Masterplan insbesondere in Abstimmung mit den Planungs- und Naturschutzbehörden (und Vogelschutzwarten) vor allem folgenden Aspekten nachzugehen:

- **Gebiete N 2000 meiden**
- **NP und NSG meiden, LSG prüfen**
- **Waldquerungen meiden und Feuchtgebiete sichern**
- **Relevante Bereiche für den besonderen Schutz der Vögel und Fledermäuse wahren**

Masterplan

- **Wahrung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen und der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen**
- **Siedlungsgebiete meiden**
- **Bündelungen mit anderen Trassen finden**
- **Verkabelungen anstreben, wo dies möglich wird**
- **Zwangspunkte der Verknüpfung im Netz bestimmen**
- **Sicherung der Anforderungen zur naturschutzrechtlichen Kompensation für Raumordnung und Planfeststellung (LBP)**

Masterplan

Danach bedarf es einer Darlegung der gegenüber dem Vorgaben besonders empfindlichen Gebiete und einer Darlegung für die Verträglichkeit in den vorgeschlagenen Korridoren mit Hinterlegung der geprüften Alternativen.

Diese Vorschläge können sodann als Grundlage für die Mediation und in der nachlaufenden Anpassung als Basis für die Raumordnungsverfahren dienen.

Zeitachse

Vorhaben dieser Art sind zeitaufwendig.

Ein grobe Kalkulation mag dies verdeutlichen:

- **Bestandserfassung und Bewertung der Trassierung**
 - = 1 Jahr
- **Überführung in einen Masterplan für die Gesamttrasse**
 - = 0,5 Jahr
- **Mediation mit Ergebnissicherung (Gesamtstrecke)**
 - 0,5 Jahr
- **Raumordnungsverfahren (Gesamtstrecke)**
 - 1 Jahr
- **Planfeststellungsverfahren (Gesamtstrecke)**
 - 1 Jahr

Zeitachse

Vorhaben dieser Art sind zeitaufwendig.

Ein grobe Kalkulation mag dies verdeutlichen:

- **Ausführung und Umsetzung, Grundstücksverkehr**
 - 2 Jahre parallel zu oben
- **Rechtsmittel ...**

Umfang: Etwa 5 Jahre = ca. 2012 – 2017 ...

Planungsrecht

➤ Ende